

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Private Gartenanlage Sondergebiet Lagerhallen (SO LH)

Die Gemeinde Sennfeld erlässt aufgrund §§ 17 Abs. 1 Satz 3, 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre vom 22.06.2022:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich (siehe Anlage Lageplan mit Geltungsbereich)

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Private Gartenanlage“ bezieht sich auf das Gebiet der 2. Änderung zum Bebauungsplan „Private Gartenanlage“, welches die Grundstücke Fl. Nrn. 2172/0, 2172/2, 2172/3, 2172/1, 2174/0, 2175/0, 2176/0, 2177/0, 2178/0, 2179/0, 2180/0, 2181/1, 2182/2 und 2128/3 umfasst und somit den gesamten westlich gelegenen Pultdachbereich des Sondergebietes Lagerhallen (SO LH) mit einer Fläche von ca. 0,3971 ha darstellt.

Der beigefügte Lageplan (Anlage 1) mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre (blau markiert) ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Verbote

(1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt und bauliche Anlagen dürfen nicht beseitigt werden.

(2) Erhebliche und wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Satzung trat am 01.07.2022 mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Sennfeld in Kraft.

(2) Grundsätzlich tritt sie außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung angerechnet.

(3) Die Gemeinde Sennfeld verlängert den Ablauf der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um 1 Jahr.

Gemeinde Sennfeld
Sennfeld, 11.06.2024



Schulze
Erster Bürgermeister

